



1 Bielefelder Antrag. Beschlossen am 28.05.24 auf der AfA Bielefeld-Konferenz

## 2 **Tarifbindung stärken und ausbauen**

3 Die Tarifbindung in Deutschland ist massiv zurückgegangen. Heute erreicht sie nur noch knapp 50%.  
4 Die Erosion des Tarifsystems ist eines der großen sozialen und gesellschaftlichen Probleme.

5 Deshalb fordert die AfA Bielefeld von der Bundesregierung mutige Reformschritte. Das geplante Ta-  
6 rифtreuegesetz, nach dem öffentliche Aufträge nur an tarifgebundene Unternehmen vergeben werden  
7 dürfen, ist nur ein erster Schritt. Um eine Rückkehr zu einer flächendeckenden Tarifbindung zu errei-  
8 chen, müssen Grundbedingungen der Arbeitsverfassung überdacht werden. Eine gesetzliche Initia-  
9 tive ist erforderlich, denn eine Stärkung der gewerkschaftlichen Organisationsmacht allein dürfte nicht  
10 ausreichen, um eine Stärkung der Tarifbindung und damit der Tarifautonomie zu erreichen. Von der  
11 Bundesregierung wird ein Aktionsplan zur Erreichung der EU-Vorgabe einer 80%igen Tarifbindung  
12 gefordert. Dieser hat zum Ziel:

## 13 **Nachfolgewirkung von Tarifverträgen stärken**

14 Durch tarifvertragliche Regelungen ist sicherzustellen, dass nach Ablauf eines Tarifvertrages die  
15 grundlegenden Rechtsnormen bestehen bleiben und der Vertrag nur durch einen neuen Tarifvertrag  
16 abgelöst werden kann. Hier sind die entsprechenden §§ 3 III und insbesondere 4 V TVG (Tarifver-  
17 tragsgesetz) zu ändern. So sollte im § 4 V TVG die Formulierung „durch eine andere Vereinbarung“  
18 durch „von einem neuen Tarifvertrag“ ersetzt werden.

19 Mit den Änderungen wird die Tarifbindung erhöht, denn das Abstreifen einer bestehenden Tarifbin-  
20 dung wird sehr erschwert und eine entsprechende tarifvertragliche Nachfolgeregelung zur Norm.

## 21 **Mitgliedschaften ohne Tarifbindung in Arbeitgeberverbänden abschaffen**

22 Arbeitgeberverbände ermöglichen OT-Mitgliedschaften („ohne Tarif“). Da dies zur Erosion der Tarif-  
23 landschaft führt, sind diese abzuschaffen. Im Tarifvertragsgesetz ist zu regeln, dass alle Tarifvertrags-  
24 parteien – Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände – die vereinbarten Regeln einhalten müssen.  
25 Hierzu ist im § 2 TVG eine eindeutige Definition der Arbeitgeberverbände als Tarifvertragspartei vor-  
26 zunehmen. Es sollte festgelegt werden, dass Arbeitgeberverbände mit dem Ziel der wirtschaftlichen  
27 und politischen Interessenvertretung als Tarifvertragsparteien im Sinne des TVG gelten. Im § 3 I ist  
28 dann zu regeln, dass alle Mitglieder der Tarifvertragsparteien tarifgebunden sind. Entsprechend ist  
29 auch die Handwerksordnung zu ändern.

## 30 **Gewerkschaftliche Verhandlungsbasis stärken**

31 Die Koalitionsfreiheit, die Tarifautonomie, das darauf fußende TVG und die Durchsetzung von Tarif-  
32 verträgen benötigen starke Gewerkschaften. Auch das TVG kann einen Beitrag zu einer gleichge-  
33 wichtigen Verhandlungssituation zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern leisten. Hierzu sollte das  
34 TVG im § 3 I spezifische Vorteile für Gewerkschaftsmitglieder ausdrücklich anerkennen. Grundrechts-  
35 vorbehalte, etwa der Gleichbehandlungsgrundsatz, steht dem nicht im Wege, denn Gewerkschafts-  
36 mitglieder haben erst durch Mitgliedbeitrag und Mitarbeit in den Gewerkschaften, oft durch Streik, den  
37 Abschluss von Tarifverträgen ermöglicht. In diesem Sinne fordert die AfA Bielefeld auch den direkten  
38 Steuerabzug von Gewerkschaftsbeiträgen.

## 39 **Allgemeinverbindlicherklärung erleichtern**

40 Gesetzlich (§ 5 I TVG) ist zu regeln, dass auf Antrag einer Tarifvertragspartei durch Verwaltungsakt  
41 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt werden  
42 können. Die bislang nötige Zustimmung von paritätisch besetzten Tarifausschüssen entfällt und wird  
43 durch eine Widerspruchsregelung ersetzt. Darüber hinaus ist der für die Allgemeinverbindlicherklä-  
44 rung bestehende Schwellenwert (50% der Arbeitsverhältnisse in der Branche bestehen bei tarifge-  
45 bundenen Arbeitgebern) abzuschaffen. Zukünftig reicht es aus, wenn der Tarifvertrag für die Gestal-  
46 tung der Arbeitsverhältnisse eine hinreichende Bedeutung hat. Dies ist dann gegeben, wenn kein  
47 konkurrierender Tarifvertrag eine höhere Repräsentativität hat.



48 **Missachtung der Betriebsverfassung konsequent verfolgen**

49 Doch sind gesetzliche Änderungen nur eine Seite der Medaille. Der AfA Bielefeld ist bewusst, dass  
50 die Verbesserung der Arbeitnehmerrechte immer auch eine politische Machtfrage ist. Zur Durchset-  
51 zung bedarf es starker attraktiver Gewerkschaften im Betrieb und in der politischen Arena. Eine kon-  
52 sequente Umsetzung und Stärkung der betriebsverfassungsrechtlichen Mitbestimmung ist hier die  
53 Grundlage. Oft kommt es auf diesem Feld zur Behinderung und Missachtung bestehender Gesetze  
54 und Rechte der Beschäftigten durch die Arbeitgeber. Hier hilft nur eine Stärkung der staatsanwaltli-  
55 chen Arbeit bei der Verfolgung von Verstößen.

56 **Begründung**

57 Die Änderungen bezwecken, das Tarifsysteem zu stabilisieren, die Effektivität und die Reichweite aus-  
58 zubauen. Sie können die Grundlage eines Aktionsplans für die Umsetzung der EU-Richtlinie zum  
59 Ausbau der Tarifbindung auf 80% darstellen.

60 Mit dem Ausbau der Tarifbindung stärkt die Tarifautonomie ihre zentrale Bedeutung zur Gestaltung  
61 der Arbeitsbeziehungen und füllt die Koalitionsfreiheit des GG mit Leben. Das Erschweren der Tarif-  
62 flucht, die Schaffung von Organisationsanreizen auf Arbeitnehmerseite und die Erleichterung der All-  
63 gemeinverbindlicherklärung stellen eine institutionelle Stärkung der demokratischen arbeitsrechtlichen  
64 Verfasstheit der Bundesrepublik dar.